

Real Estate Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

Real Estate Tax Update

Inhalt

- 01 •Anteilsvereinigung und Stiftungseingangssteueräquivalent gemäß § 7 Abs. 2 GrEStG
- 02 •BFG zur Afa vor Vermietungsbeginn
- 03 •VwGH: Neuerliche Gebühr bei Verlängerung eines Bestandvertrags mit umfassendem Kündigungsrecht
- 04 •Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zur Hauptwohnsitzbefreiung
- 05 •VwGH: Fiktive Anschaffungskosten als Veräußerungspreis bei der Grundstücksveräußerung

Anteilsvereinigung und Stiftungseingangssteueräquivalent gemäß § 7 Abs. 2 GrEStG

BFG 31.07.2024, RV/6100332/2021

Sachverhalt

Im Rahmen einer Nachstiftungsvereinbarung wurden sämtliche Gesellschaftsanteile der H GmbH, deren Vermögen eine Liegenschaft umfasst, auf eine Stiftung übertragen. Der Grundstückswert wurde mit rund EUR 1,4 Mio. ermittelt, was eine GrESt iHv. rund EUR 7,5 Tsd. (0,5 % des errechneten Grundstückswertes gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. c GrEStG) zur Folge hatte.

Das Finanzamt setzte im Bescheid eine höhere GrESt iHv. rund EUR 80 Tsd. fest. Grundlage hierfür waren (i) der Stufentarif gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a GrEStG und (ii) das Stiftungseingangssteueräquivalent gemäß § 7 Abs. 2 GrEStG.

In der Beschwerdevorentscheidung wurde die GrESt auf rund EUR 45 Tsd. reduziert. Lediglich der ursprünglich angewendete Stufentarif gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. a GrEStG wurde korrigiert, da bei Vorgängen gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 GrEStG (Anteilsvereinigungen) der niedrigere Satz von 0,5 % gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 lit. c GrEStG anzuwenden sei. Da das Stiftungseingangssteueräquivalent dennoch angesetzt wurde, legte die Beschwerdeführerin schließlich die Beschwerde dem BFG vor.

Rechtliche Beurteilung

Grundsätzlich unterliegen unentgeltliche Zuwendungen an eine Privatstiftung der Stiftungseingangssteuer mit einem fixen Steuersatz von 2,5 % (StiftEG).

Gemäß § 1 Abs. 6 Z 5 StiftEG sind jedoch direkte Grundstückszuwendungen von der Stiftungseingangssteuer befreit. Als Ausgleich für den Entfall der Stiftungseingangssteuer wurde das Stiftungseingangssteueräquivalent in § 7 Abs. 2 GrEStG geschaffen. Damit soll sichergestellt werden, dass Grundstücksübertragungen an Stiftungen weiterhin besteuert werden.

Vorliegend war strittig, ob das Stiftungseingangssteueräquivalent bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG zur Anwendung kommen kann. Die Befreiung in § 1 Abs. 6 Z 5 StiftEG betrifft nämlich lediglich Zuwendungen von Grundstücken, nicht aber Übertragungen von Anteilen Grundstücksgesellschaften. Letztere unterliegen somit bereits der Stiftungseingangssteuer gemäß StiftEG. Das BFG stellt fest, dass die Anwendbarkeit des Stiftungseingangssteueräquivalents gemäß GrEStG bei Anteilsvereinigungen unklar ist. Nach Ansicht des BFG ist der Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 GrEStG, dass bei Anteilsvereinigungen in Verbindung mit einem der Stiftungseingangssteuer unterliegenden Sachverhalt nicht zusätzlich das Stiftungseingangssteueräquivalent anzuwenden ist. Eine zusätzliche Besteuerung durch das Äquivalent würde zu einer doppelten Belastung führen, was dem Zweck der gesetzlichen Regelung widerspricht.

Im Ergebnis kommt das BFG zum Ergebnis, dass das Stiftungseingangssteueräquivalent im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt. Es bestätigt weiters das Vorliegen eines grunderwerbsteuerbaren Vorgangs (Anteilsvereinigung) gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 GrEStG, bei dem die GrESt 0,5 % vom Grundstückswert beträgt. Die GrESt wurde demzufolge mit EUR 7,5 Tsd. festgesetzt.

Fazit

Eine kumulierte Besteuerung von Stiftungseingangssteuer und Stiftungseingangssteueräquivalent ist nach Ansicht des BFG systemwidrig. Aufgrund der fehlenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu diesem speziellen Sachverhalt ließ das BFG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu.

BFG zur AfA vor Vermietungsbeginn

BFG 28.05.2024, RV/4100070/2019

Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

Im gegenständlichen Fall sollte der Absetzung für Abnutzung eine kürzere als die gesetzliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden. Betroffen war eine Liegenschaft, die im Jahr 2017 erworben wurde. Ab diesem Jahr wurde das Erdgeschoss vermietet, das Obergeschoss allerdings erst ab dem Jahr 2020. Im Rahmen der Steuererklärung 2017 wurde die Restnutzungsdauer für das gesamte Gebäude mit 30 Jahren berücksichtigt und eine entsprechende Abschreibung auf das Gesamtgebäude geltend gemacht. Dazu wurde ein Verkehrswertgutachten aus dem Jahr 2014 und ein Gutachten über die Feststellung der Restnutzungsdauer mit Stichtag 01.01.2019 vorgelegt.

Das BFG beurteilte die Vermietungsabsicht des im Jahr 2017 noch nicht vermieteten Obergeschoss als nicht erkennbar, da weder ein Makler mit der Suche von Mietern beauftragt noch Inserate geschaltet wurden, was laut Beschwerdeführer mit den damals noch schaffenden Parkplätzen und notwendigen Renovierungsarbeiten

begründet wurde. Die ernsthafte Absicht zur späteren Einnahmenerzielung aufgrund bindender Vereinbarungen oder sonstiger nach außen hin in Erscheinung tretender Umstände war laut Gericht nicht gegeben, weshalb die Absetzung für Abnutzung hinsichtlich des Obergeschosses im beschwerdegegenständlichen Jahr zur Gänze nicht anerkannt wurde.

Auch zum in 2017 vermieteten Untergeschoss, wurde das Gutachten zur Feststellung der Restnutzungsdauer mit Stichtag 01.01.2019 als Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer aufgrund des späteren Bewertungsstichtags nicht anerkannt. Darüber hinaus wäre das Gutachten über die Restnutzungsdauer auch bei einem Absehen des unmaßgeblichen Bewertungszeitpunkts aufgrund des fehlenden Bezugs zwischen den Ausführungen der Bausubstanz, den bezeichneten Mängeln und der festgestellten Restnutzungsdauer vom zuständigen Gericht nicht anerkannt worden. Auch das Verkehrswertgutachten aus dem Jahr 2014 wurde inhaltlich mangels Feststellungen zum technischen Bauzustand des Gebäudes nicht anerkannt.

Fazit

Die AfA beginnt grundsätzlich mit der Inbetriebnahme (Nutzung) des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils. Da jedoch die altersbedingte Abnutzung gegenüber der nutzungsbedingten Abnutzung im Vordergrund steht, kann in Ausnahmefällen bereits vor Vermietungsbeginn mit der AfA begonnen werden, insofern gewisse nach außen hin in Erscheinung tretende Maßnahmen getroffen werden. Der Vermietungsentschluss des Steuerpflichtigen hätte im vorliegenden Fall durch nach außen hin deutlich erkennbare, ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen, z.B. Einschaltung eines Maklers, Abschluss eines Mietvertrags, etc. dokumentiert werden sollen.

Betreffend Restnutzungsdauergutachten ist zum einen auf einen gültigen Bewertungsstichtag betreffend den Bauzustand im Zeitpunkt des Erwerbes zu achten und weiters auf Bezugnahme zwischen den Ausführungen zur Bausubstanz, etwaigen Mängeln und der festgestellten Restnutzungsdauer. Gegen die Entscheidung wurde keine Revision eingelegt.

VwGH: Neuerliche Gebühr bei Verlängerung eines Bestandvertrags mit umfassendem Kündigungsrecht

VwGH 10.04.2024, Ro 2022/16/0017

Sachverhalt

Gegenstand war ein am 13.12.2010 abgeschlossener Bestandvertrag. Dieser Vertrag wurde befristet bis zum 31.01.2018 abgeschlossen und sollte zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Kündigung erlöschen. Der Bestandgeberin wurde ein Kündigungsrecht eingeräumt, das sie u. a. dazu berechnigte, bei wesentlichen organisatorischen Gründen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

In einem anderen Verfahren wurde vom BFG bereits festgestellt, dass es sich hierbei trotz der zivilrechtlichen Befristung gebührenrechtlich um einen Vertrag auf

unbestimmte Dauer handelt. Die Kündigungsmöglichkeit der Bestandgeberin ‚aus wesentlichen organisatorischen Gründen‘ ist nämlich kein auf bestimmte Gründe eingeschränktes Kündigungsrecht und führt somit zur Unbestimmtheit der Vertragsdauer aus gebührenrechtlicher Sicht.

Zu dem gegenständlichen Bestandvertrag wurden einige Nachträge geschlossen. Strittig war der vierte Nachtrag, mit dem das Vertragsende vom 31.01.2018 auf den 21.02.2022 verschoben wurde. Die Finanzbehörde setzte für diesen Nachtrag erneut Gebühren an, wobei eine Qualifikation als Vertrag von unbestimmter Dauer erfolgte.

Rechtliche Beurteilung

Das BFG hob den Bescheid zunächst auf und führte begründend aus, dass die Verlängerung eines Vertrags nur dann neuerdings eine Gebührenpflicht auslöst, wenn die längere Vertragsdauer bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Grundvertrags zu einer höheren Gebührenpflicht geführt hätte. Die Verschiebung des Endzeitpunktes eines Vertrags, der als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen gilt, führt somit zu keiner neuerlichen Gebührenpflicht.

Der VwGH folgte dieser Rechtsansicht nicht. In seiner Entscheidung stütze er sich auf § 21 GebG, (auch bereits vom BFG herangezogen). Nach § 21 GebG unterliegt der Zusatz oder Nachtrag einer bereits angefertigten Urkunde mit dem die darin beurkundeten Rechte oder Verbindlichkeiten geändert werden lediglich im Umfang der Änderung der Gebühr. Nach Ansicht des VwGH ist im Gegensatz zum BFG die Frage, ob ein Vertrag gebührenrechtlich als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, von der Frage, ob ein Nachtrag gemäß § 21 GebG vorliegt, zu unterscheiden. Die Verlängerung der vereinbarten Geltungsdauer ist gebührenrechtlich sohin als Neuabschluss eines selbstständigen Rechtsgeschäftes zu behandeln und unterliegt im Umfang der Verlängerung der Rechtsgeschäftsgebühr.

Fazit

Der VwGH stellt für die Beurteilung, ob eine nach § 21 GebG gebührenpflichtige Verlängerung vorliegt, somit nicht auf die gebührenrechtliche Einordnung eines Vertrags auf unbestimmte Dauer ab. Vielmehr stellt der VwGH darauf ab, ob ein konkretes Rechtsgeschäft zivilrechtlich verlängert wurde. Wird daher ein Rechtsgeschäft, das zivilrechtlich befristet abgeschlossen wurde, gebührenrechtlich jedoch als auf unbestimmte Dauer beurteilt wird, zivilrechtlich verlängert, unterliegt der Verlängerungszeitraum der Gebührenpflicht nach § 21 GebG.

Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zur Hauptwohnsitzbefreiung

VwGH 24.04.2024, Ro 2022/15/0020, VwGH 22.02.2024, Ra 2022/13/0091

VwGH 24.04.2024, Ro 2022/15/0020

Der Revisionswerber verkaufte ein Grundstück von 3.637 m², auf dem sein Hauptwohnsitz lag. Die Hauptwohnsitzbefreiung wurde für den gesamten Kaufpreisanteil beantragt. Nach einer Prüfung erkannte das Finanzamt jedoch nur 1.000 m² steuerfrei an. Die Beschwerde wurde vom Finanzamt und dem BFG abgewiesen. Da

keine VwGH-Rechtsprechung zur Abgrenzung der Bauplatzgröße existiert, wurde die Revision zugelassen.

Die Hauptwohnsitzbefreiung gemäß § 30 Abs. 2 Z 1 EStG betrifft grundsätzlich das Gebäude selbst, schließt aber auch den dazugehörigen Grund & Boden ein, soweit dieser als Garten oder Nebenfläche zur Nutzung des Eigenheims oder der Eigentumswohnung dient. Die Befreiung gilt jedoch nur für eine Grundstücksfläche, die als ‚üblicherweise für einen Bauplatz erforderlich‘ angesehen wird. Nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. VwGH 29.03.2017, Ro 2015/15/0025) galt dies zu einem Ausmaß, das ‚üblicherweise für einen Bauplatz‘ erforderlich ist und auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen wäre. Nach der rezenten VwGH-Entscheidung (VwGH 24.04.2024, Ro 2022/15/0020) erfolgt die Bemessung der Fläche anhand von Durchschnittswerten, um eine bundeseinheitliche und typisierende Besteuerung sicherzustellen.

Der VwGH stellt klar, dass die Befreiung nicht für das gesamte Grundstück gilt, sondern auf die übliche Bauplatzgröße begrenzt ist. Diese Entscheidung bestätigt somit, die Lage und Bebauung eines einzelnen Grundstücks nicht entscheidend sind. Eine Fläche von bis zu 1.000 m² wird als ausreichend betrachtet. Flächen darüber hinaus sind steuerpflichtig.

VwGH 22.02.2024, Ra 2022/13/0091

Der Mitbeteiligte veräußerte 2014 ein Grundstück, auf dem er seit 1982 seinen Hauptwohnsitz hatte. Das Finanzamt setzte ImmoESt fest, wogegen Beschwerde erhoben wurde. Das BFG gab dem Miteigentümer teilweise Recht, da er seinen Hauptwohnsitz erst im Jahr 2017 aufgegeben hatte. Der Zeitraum von drei Jahren zwischen Veräußerung und Aufgabe des Hauptwohnsitzes sei den Umständen nach angemessen und die Hauptwohnsitzbefreiung wurde gewährt. Gegen diese Entscheidung legte das Finanzamt Berufung ein, die zur Aufhebung der Entscheidung des BFG führte.

Der VwGH legte fest, dass der Veräußerer den Hauptwohnsitz tatsächlich aufgeben muss, damit der Erlös ungeschmälert für die Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes genutzt werden kann. Dem Veräußerer sollte eine angemessene Frist für die Anpassung oder Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes eingeräumt werden, vorausgesetzt, dass beim Abschluss des Kaufvertrags die Absicht zum Wechsel des Hauptwohnsitzes besteht (hier: der Mitbeteiligte hat sich für 3,5 Jahre ein Prekarium ausbedungen). Diese kann insbesondere bei einer längeren Beschaffungsdauer für den neuen Hauptwohnsitz auch über den Zeitraum von einem Jahr hinausgehen.

Die Tatsache, dass der Mitbeteiligte sich ein Prekarium für 3,5 Jahre sicherte, legt nahe, dass er bereits bei der Veräußerung beabsichtigte, den Hauptwohnsitz über einen längeren Zeitraum nicht aufzugeben. Der VwGH vertritt die Auffassung, dass eine Frist dieser Länge von Anfang an nicht ohne Weiteres als angemessen angesehen werden kann und erkannte die Hauptwohnsitzbefreiung nicht an.

VwGH: Fiktive Anschaffungskosten als Veräußerungspreis bei der Grundstücksveräußerung

VwGH 22.02.2024, Ra 2022/13/0086

Sachverhalt

Der Fall betrifft die Veräußerung einer Liegenschaft im Jahr 2019. Die Liegenschaft war seit 1992 im gemeinsamen Besitz des Steuerpflichtigen und seines Bruders. Nach dem Tod des Bruders im Jahr 2007 erbt die Mutter des Steuerpflichtigen die Anteile des Bruders an der Liegenschaft. Durch einen Übergabevertrag im Jahr 2008 verkaufte sie die Liegenschaft an den Steuerpflichtigen, was als unentgeltlicher Erwerb (gemischte Schenkung) eingestuft wurde. Die Liegenschaft wurde ab 2014 vermietet.

Das Finanzamt qualifizierte die Liegenschaft als sog. ‚Altvermögen‘ gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG (d. h. keine Steuerverfängenheit am 31.03.2012). Der Steuerpflichtige beantragte höhere fiktive Anschaffungskosten nach § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG. Das BFG folgte dem teilweise und legte mit der Erkenntnis fiktive Anschaffungskosten auf Grundlage eines Gutachtens für die Berechnung der ImmoEST fest.

Das Finanzamt erhob außerordentliche Amtsrevision. Insbesondere sei die Liegenschaft vom verstorbenen Bruder vor dem Jahr 2007 betrieblich genutzt worden, was die Bewertung der Anschaffungskosten beeinflussen könnte. Der VwGH ließ die Revision zu und entschied, dass die Liegenschaft vor dem Jahr 2014 zur Einkünfteerzielung genutzt worden wurde, was für die Bemessung der Abschreibung entscheidend ist.

Rechtliche Beurteilung

Vor dem Jahr 2008 konnten Steuerpflichtige bei unentgeltlichen Übertragungen die fiktiven Anschaffungskosten geltend machen, was zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führte. Ab dem Schenkungsmeldegesezt 2008 wurde daher die Verpflichtung eingeführt, die Abschreibung des Rechtsvorgängers fortzusetzen, um eine doppelte Abschreibung zu verhindern.

Mit dem Abgabenänderungsgesezt 2012 wurde die Geltendmachung der fiktiven Anschaffungskosten für neu erworbenes Vermögen grundsätzlich ausgeschlossen, während es für sog. ‚Altvermögen‘ (vor 31.03.2002 erworben) weiterhin erlaubt bleibt. Für Altvermögen, das nicht steuerverfängen ist, sind die fiktiven Anschaffungskosten nur dann als AfA-Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn die Verwendung der Einkünfteerzielung erstmalig erfolgt. Der VwGH stellt klar, dass die erstmalige Nutzung auf das Grundstück und nicht auf die Person bezogen ist.

Die Altvermögenseigenschaft eines Grundstücks ist gemäß § 30 Abs. 4 EStG grundstücksbezogen zu beurteilen. Das bedeutet, dass die Beurteilung, ob Altvermögen vorliegt, auch die Umstände des Rechtsvorgängers einbezieht. Bei unentgeltlicher Übertragung geht die Altvermögenseigenschaft auf den Rechtsnachfolger über. Wurde das Gebäude vom Rechtsvorgänger bereits zur Einkünfteerzielung genutzt, kann der Rechtsnachfolger die fiktiven Anschaffungskosten nur dann als AfA-Basis ansetzen, wenn zwischen den beiden Nutzungen mindestens zehn Jahre liegen.

Fazit

Der VwGH stellt somit klar, dass die erstmalige Erzielung von Einkünften für Zwecke des § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG ist stets objektbezogen und nicht personenbezogen zu beurteilen ist. Im konkreten Fall wurde das Grundstück bereits vom Rechtsvorgänger zur Einkünfteerzielung genutzt, weshalb die Anwendung fiktiver Anschaffungskosten anstelle des Veräußerungserlöses gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG eben nicht anwendbar ist. Da bei der Veräußerung keine fiktiven Anschaffungskosten angesetzt wurden, bemisst sich auch die Berechnung der ImmoEST nach den Vorschriften für Altvermögen gemäß § 30 Abs. 4 Z 2 EStG. Ein Ansatz von fiktiven Anschaffungskosten anstelle des Veräußerungserlöses (§ 30 Abs. 6 lit. a 1. TS EStG) kommt wiederum bei der Ermittlung der ImmoEST für Altvermögen in diesem Fall nicht in Betracht.

Das angefochtene VwGH-Erkenntnis wurde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Real Estate Tax

Mag. Wolfgang Siller
Telefon +43 1 211 70 1323
wolfgang.siller@at.ey.com

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Dr. Gernot Ressler
Telefon +43 1 211 70 1409
gernot.ressler@at.ey.com

Mag. Thomas Hölzl
Telefon +43 1 211 70 1219
thomas.hoelzl@at.ey.com

Redaktion:
Mag. Doris Frey
Telefon +43 1 211 70 1417
doris.frey@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at